

**RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE
ZÜRICH - WIEDIKON**



**KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER
RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-WIEDIKON**

INHALTSÜBERSICHT

RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE	1
ZÜRICH - WIEDIKON	1
KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER	1
RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-WIEDIKON	1
KIRCHGEMEINDEORDNUNG RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-WIEDIKON	4
Ingress	4
I. Grundlagen	4
Art.1 Kirchgemeindeordnung	4
Art.2 Kirchgemeinde und Stadtverband	4
Art.3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
Art.4 Kirchgemeindeorgane	4
Art.5 Aufgaben	4
Art.6 Verhältnis zur Pfarrei	5
II. Organe	5
1. Der Urnengang	5
Art.8 Wahlleitende Behörde	5
Art.9 Urnenwahl	5
Art.10 Wahlverfahren	5
Art. 11 Fakultatives Referendum	5

2.	Kirchgemeindeversammlung	6
	Art.12 Zusammensetzung	6
	Art.13 Rechtsetzungsbefugnisse	6
	Art.14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
	Art.16 Einberufung	6
	Art.17 Ankündigung	7
	Art.18 Versammlungsleitung	7
	Art.19 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler	7
	Art.20 Handhabung von Ruhe und Ordnung	7
	Art.22 Stimmregister	7
	Art.23 Antragsrecht der Behörden	7
	Art.24 Antragsrecht der Stimmberechtigten	7
	Art.25 Wiedereinbringung eines Antrages	8
	Art.26 Beratung	8
	Art.27 Abstimmungsordnung	8
	Art.29 Wahlbefugnisse	8
	Art.30 Wahlverfahren	8
	Art.31 Geheime Wahlen	8
	Art.32 Offene Wahlen	9
	Art.34 Prüfung der Initiative	9
	Art.35 Beschlussfassung von Initiativen in der Kirchgemeindeversammlung	9
	Art. 36 Beschlussfassung von Initiativen an der Urne	9
	Art.36 Gesetzesverweis	10
	Art.37 Anfragerecht	10
	Art.38 Protokoll	10
3.	Kirchenpflege	10
	Art.39 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung sowie Wählbarkeitsvoraussetzungen	10
	Art.40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
	Art.41 Rechtsetzungsbefugnisse	11
	Art.42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
	Art.43 Finanzielle Befugnisse	11
	Art.44 Beratende Kommissionen und Sachverständige	12
	Art.45 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte	12
4.	Rechnungsprüfungskommission	12
	Art.46 Zusammensetzung und Wahl	12
	Art.47 Finanztechnische Prüfung	12
	Art.49 Aufgaben	13
	Art.50 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	13
	Art.48 Prüfungsfristen	13
III.	Kirchgemeindehaushalt	13
	Art.49 Kirchgemeindehaushalt	13
IV.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
	Art.50 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	13
	Art.51 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	13
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
	Art.60 Inkrafttreten	13

KIRCHGEMEINDEORDNUNG

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-WIEDIKON

Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 4 Kirchengesetz und Art. 55 Abs. 1 Kirchenordnung wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

I. Grundlagen

Art. 1 Kirchgemeindeordnung

¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde **Zürich-Wiedikon** sowie, die Zuständigkeiten und Aufgaben ihrer Organe.

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 2 Kirchgemeinde und Stadtverband

¹Die Kirchgemeinde Zürich-Wiedikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Anhang der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalarates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiet der Stadt Zürich.

²Die Kirchgemeinde gehört dem Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich (nachfolgend: Stadtverband) an.

³Sie behält in allen Angelegenheiten, die gemäss den Statuten des Stadtverbandes nicht ausdrücklich dem Stadtverband übertragen sind, ihre Selbständigkeit.

Art. 3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Stimm- und Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie das Recht Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 4 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

² Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode, Synodalarat und Stadtverband erlassenen Richtlinien.

³ Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 6 Verhältnis zur Pfarrei

¹ Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organen zusammen und unterstützt diese bei ihren Aufgaben.

Art. 7 Publikation

¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das offizielle Publikationsorgan ist das „forum“.

³ Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. Organe

¹ Der Urnengang

Art. 8 Wahlleitende Behörde

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der Stadt Zürich wahrgenommen.

Art. 9 Urnenwahl

An der Urne erfolgen

1. die Wahl der Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.
2. die Bestätigungswahl des Pfarrers, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 10 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung, das Kirchgemeindereglement und das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
2. die Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Kenntnisnahme des Jahresberichts der Kirchenpflege;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen;
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
7. Verträge zu Gebietsveränderungen;
8. die Bestimmung des Publikationsorgans.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder Urne beschlossen worden sind;
5. die Vorfinanzierung von Investitionen;
6. den Erwerb, die Veräusserung und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens.

Art. 16 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

1. auf Anordnung der Kirchenpflege;
2. nach vorher beschlossener Vertagung;
3. wenn mindestens 100 Stimmberechtigte es verlangen.

Art. 17 Ankündigung

- ¹ Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.
- ² Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 18 Versammlungsleitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

Art. 19 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler

Die Versammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege oder der RPK sein dürfen. Sie dürfen weder an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

Art. 20 Handhabung von Ruhe und Ordnung

Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 21 Feststellung der Stimmberechtigten

- ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.
- ³ Im Streitfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Stimmregisters über die Stimmberechtigung.

Art. 22 Stimmregister

Der Präsident oder die Präsidenten erteilt Stimmberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person.

Art. 23 Antragsrecht der Behörden

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Anträge der Kirchenpflege. Die Anträge werden von einem Mitglied der Kirchenpflege oder einem Berichterstatter vertreten.
- ² Die Kirchenpflege kann zwei Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.
- ³ Sie kann Antrag auf Durchführung einer Konsultativabstimmung stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege rechtlich nicht verbindlich.

Art. 24 Antragsrecht der Stimmberechtigten

Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Die Anträge können begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden.

Art. 25 Wiedereinbringung eines Antrages

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung zurückgewiesenen oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 26 Beratung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.
- ² Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

Art. 27 Abstimmungsordnung

- ¹ Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt.
- ² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.
- ³ Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.
- ⁴ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 28 Durchführung der Abstimmung

- ¹ Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.
- ² Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Sie ist ausgeschlossen bei der Bereinigung von Vorlagen bei sich gegenseitig ausschliessenden Anträgen.
- ³ Bei der offenen Abstimmung erklärt die Präsidentin bzw. der Präsident der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
- ⁴ Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.
- ⁵ Bei offenen Abstimmungen stimmt die Präsidenten bzw. der Präsident nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

Art. 29 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
2. die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
3. den Pfarrer bei der Neuwahl;
4. die oder den Pfarreibeauftragten, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.

Art. 30 Wahlverfahren

- ¹ In der Kirchgemeindeversammlung wird offen gewählt.
- ² Geheime Wahlen finden statt, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 31 Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden
2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit.
4. Gewählt ist im ersten Wahlgang wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Im 2. Wahlgang gilt ebenfalls das absolute Mehr.

Art. 32 Offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.
2. Die Stimmerhebung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. in der Reihenfolge der Vorschläge
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.
4. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Im 2. Wahlgang gilt ebenfalls das absolute Mehr.

Art. 33 Initiativrecht, Einreichung der Initiative

- ¹ Initiativen können von mindestens 15 Stimmberechtigten über Gegenstände eingereicht werden, die der Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.
- ² Das Initiativbegehren mit der Unterschriftenliste enthält folgende Angaben:
 1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative;
 2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
 3. Name und Adresse der Initianten / des Initiativkomitees.
- ⁴ Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

Art. 34 Prüfung der Initiative

- ¹ Die Kirchenpflege beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

Art. 35 Beschlussfassung von Initiativen in der Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr die Kirchenpflege die Initiative innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Beschlussfassung.
- ² Die Kirchenpflege stellt Antrag, ob der Initiative zugestimmt oder ob sie abgelehnt werden soll. Sie kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten.
- ³ Die Initianten oder das Initiativkomitee begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.
- ⁴ Die Initianten oder die Mehrheit des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

Art. 36 Beschlussfassung von Initiativen an der Urne

- ¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, ordnet die Kirchenpflege innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung die Urnenabstimmung an.
- ² Die Kirchenpflege stellt Antrag, ob der Initiative zugestimmt oder ob sie abgelehnt werden soll. Sie kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten.
- ³ Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Initiative bis zur Beschlussfassung in der Kirchgemeindeversammlung zurückziehen.

Art. 36 Gesetzesverweis

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 37 Anfragerecht

- ¹ Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einzureichen und deren Beantwortung in der Kirchgemeindeversammlung zu verlangen.
- ² Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.
- ³ Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage mündlich in der Kirchgemeindeversammlung.
- ⁴ Die anfragende Person hat das Recht auf eine Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort finden nicht statt.

Art.38 Protokoll

- ¹ Das Protokoll ist innert zehn Tagen zu erstellen. Es enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident prüft innert zehn Tagen nach Vorlage das Kirchgemeindepotokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt dies durch Unterschrift. Das Protokoll ist zusätzlich von der Aktuarin oder dem Aktuar zu unterzeichnen.

^{3.}Kirchenpflege

Art. 39 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung sowie Wählbarkeitsvoraussetzungen

- ¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
- ³ Der Pfarrer oder die bzw. der **Pfarreibeauftragte nehmen** an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁴ Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.
- ⁵ Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen.
- ⁶ Mitglieder der Kirchenpflege, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege bestimmt auf ihre gesetzliche Amtsdauer:

1. aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,

- b) die Ressortvorsteherinnen oder -vorsteher und deren Stellvertretungen,
- c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen

2. in freier Wahl

- a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,
- b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen und der Ausschüsse der Kirchenpflege,

3. stellt an:

- a) das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge
- b) das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung, Synode, Synodalrat oder des Stadtverbandes übertragenen Aufgaben;
2. den Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Kirchgemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
6. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
10. die Vornahme der Anstellungen;
11. die Erstellung des Jahresberichts.

Art. 43 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze.

Art. 44 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 45 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte

- ¹ Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse der Kirchenpflege, durch einzelne Angestellte erledigt werden können; sie legt deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 46 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.
- ² Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement
- ³ Für die RPK besteht keine Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Art. 47 Finanztechnische Prüfung

- ¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.
- ² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, oder will die Rechnungsprüfungskommission auf eine eigene Prüfung verzichten, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.
- ³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalkonvent.

Art. 49 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung und zuhanden der Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu schriftlich Bericht und stellt Anträge.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

Art. 50 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.
- ² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 48 Prüfungsfristen

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

III. Kirchgemeindehaushalt

Art. 49 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 50 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 51 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalarat in Kraft.

Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom **17. Mai 2010** mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde **Zürich-Wiedikon** wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 20. März 2022 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident der Kirchenpflege:

Markus Walker

Der Aktuar der Kirchenpflege:

Peter Hüni

Vom Synodalarat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich an der Sitzung vom _____ genehmigt.

30. Mai 2022

